

Entwurf einer Neunten Verordnung zur Änderung der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in § 11 des Lehrerbildungsgesetzes ermächtigt, das Nähere zu den Zulassungsbeschränkungen des Vorbereitungsdienstes für Lehrämter zu regeln.

Eine Änderung der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung ist erforderlich, da die Zulassungszahlen für den kommenden Einstellungstermin festgeschrieben werden müssen, um eine anhaltende Rechtssicherheit bei den Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern aus Kapazitätsgründen sicherzustellen.

Dies war zuletzt nicht mehr erforderlich. Die Einführung einer Nachreichfrist für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt an Gymnasien macht dies jedoch abermals zwingend notwendig.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Festlegung der Zulassungszahlen für die einzelnen Lehrämter und Einstellungstermine stützt sich in erster Linie auf die parlamentarisch legitimierten Stellenzahlen des Haushaltsplans 2018/2019 beziehungsweise des Entwurfs des Haushaltsplans 2020/2021. Daher erfolgt die Festlegung der Zulassungszahlen unter Ausschöpfung der verfügbaren Referendars- und Anwärterstellen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.